

**NÄHE
IST
UNSERE
STÄRKE**



Brief zur Personalratsarbeit

Geschäftsführung der Jugend- und
Auszubildendenvertretung



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) ist ein eigenständiges Organ des Personalvertretungsrechts. Obwohl eine JAV eigene Rechte besitzt, steht sie nicht gleichberechtigt neben dem Personalrat. Die JAV verfügt nicht über eigenständige Beteiligungsrechte gegenüber dem Dienststellenleiter. Zur Umsetzung von Beschlüssen einer JAV ist daher grundsätzlich die Mitwirkung des Personalrats erforderlich.

Gibt es für die Geschäftsführung spezielle Regelungen?

In § 65 Abs. 5 BPersVG werden von den Regelungen zur Geschäftsführung der Personalvertretungen nur § 34 Abs. 4 und 5 BPersVG für sinngemäß anwendbar erklärt. Dennoch sind auch die sonstigen Grundsätze der Geschäftsführung der Personalvertretungen entsprechend auf die JAV zu übertragen (Lorenzen, BPersVG, § 61 RdNr. 71).

Wie werden die Sitzungen der JAV organisiert?

Zur konstituierenden Sitzung wird die JAV durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands eingeladen. In dieser Sitzung wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, wenn die Vertretung aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die nachfolgenden Sitzungen der JAV werden vom Vorsitzenden der JAV terminiert. Die JAV kann nach Verständigung (nicht im Einvernehmen) mit der Personalvertretung eigene Sitzungen abhalten. Dazu reicht die Unterrichtung über die geplante Sitzung aus. Die Personalvertretung soll lediglich rechtzeitig von einer beabsichtigten Sitzung der JAV Kenntnis erlangen und so die Möglichkeit erhalten, ein beauftragtes Mitglied zur Teilnahme zu entsenden. Ob eine Sitzung der JAV einberufen wird, liegt im Ermessen des Vorsitzenden der JAV. Er setzt die Tagesordnung fest und hat sie rechtzeitig den Mitglie-

dern der JAV zuzuleiten. Die Sitzungen der JAV sind nicht öffentlich.

Wer ist außer den Mitgliedern der JAV zu den Sitzungen einzuladen?

An den Sitzungen kann ein beauftragtes Mitglied der Personalvertretung teilnehmen. Insofern ist der Personalvertretung rechtzeitig eine Einladung nebst Tagesordnung zur Kenntnis zu geben. Ebenfalls ist die Schwerbehindertenvertretung entsprechend einzuladen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der JAV ist auch ein Beauftragter einer in der JAV vertretenen Gewerkschaft einzuladen.

Kann sich die JAV eine Geschäftsordnung geben?

Ja. Über sie beschließt die JAV mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. In der Geschäftsordnung sind Verfahrensrichtlinien festzulegen, die die interne Geschäftsführung der JAV betreffen. Zu beachten ist, dass mit der Geschäftsordnung nicht von den gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung abgewichen werden darf/kann. Diese können in der Geschäftsordnung lediglich wiederholt werden. Eine Änderung ist aber unzulässig. Es können also keine anderen Regelungen bezüglich der Beschlussfassung und der Teilnahme von Dritten an Personalratssitzungen getroffen werden. Sie kann aber z. B. Einzelheiten über Durchführung der JAV-Sitzungen, die Anberaumung der Sitzung, Fristen für die Ladungen und Inhalt der Ladungen, Redeordnung, Verfahren über Abstimmungen, Anzeige der Verhinderung einzelner Mitglieder enthalten. Über die Geschäftsordnung hat die JAV mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder zu beschließen. Eine Zustimmung der Personalvertretung ist für den Erlass einer Geschäftsordnung nicht erforderlich.

Wie sind die Sitzungen der JAV durchzuführen?

Die Sitzungen der JAV werden durch deren Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und dann die Tagesordnung zu genehmigen. Zu beachten ist, dass eine Änderung der Tagesordnung nur möglich ist, wenn alle JAV-Mitglieder dieser Änderung zustimmen. Sie finden während der Arbeitszeit statt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Mehrheit, mit der sie gefasst wurden, beinhalten. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden der JAV (bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter) und einem weiteren Mitglied der JAV unterschrieben werden (weitere Einzelheiten können dem „Brief zur Personalratsarbeit - Sitzungsniederschrift“ entnommen werden).

Wie werden die Beschlüsse der JAV gefasst?

Die JAV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu beachten ist aber, dass die Aussetzung eines Beschlusses des Personalrats gemäß § 39 Abs. 1 BPersVG die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der JAV benötigt. Beschlüsse dürfen nur in der Sitzung und nicht in einem Umlaufverfahren oder telefonisch gefasst werden.

Gibt es einen Anspruch auf Freistellung für die JAV-Arbeit?

Ja, ein Mitglied hat einen Anspruch darauf, von der Arbeit bzw. Ausbildung freigestellt zu werden, wenn es Aufgaben der JAV zu erledigen gibt und die Freistellung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere

die Teilnahme an Sitzungen der JAV, an JAV-Versammlungen, Teilnahme an Personalratsitzungen, Erledigung der Verwaltungsaufgaben der JAV (weitere Einzelheiten können dem „Brief zur Personalratsarbeit – Arbeitsversäumnis zur Ausübung von Personalratstätigkeit“ entnommen werden).

Kann es auch die Möglichkeit geben, dass Mitglieder der JAV vollständig freigestellt werden können?

Auch dies ist möglich, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sollen Mitglieder der JAV vollständig freigestellt werden, muss die JAV die näheren Umstände für eine Freistellung deutlich machen. Sie muss diese über die Personalvertretung an den Dienststellenleiter weiterleiten. Wichtig ist, dass auch für Mitglieder der JAV eine Freistellung nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen darf.

Hat die JAV die Möglichkeit, direkt mit den Jugendlichen und Auszubildenden einer Dienststelle in Kontakt zu treten?

Die JAV hat gemäß § 43 BPersVG das Recht, während der Arbeitszeit eigene Sprechstunden abzuhalten. Hinsichtlich des Orts und der Zeit, wann Sprechstunden durchzuführen sind, werden keine Vorgaben gemacht. Da die JAV nicht unabhängig von der Personalvertretung agieren kann, ist bei der Bestimmung von Zeit und Ort der Sprechstunden das Einvernehmen zwischen Personalvertretung und Dienststellenleiter erforderlich.

Welche Sachmittel stehen der JAV zu?

Für die laufende Geschäftsführung der JAV hat sie einen Anspruch darauf, dass Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal in erforderlichem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören unter anderem das erforderliche Mobiliar, abschließbare Schränke, Bürobedarf, ein Computer, Telefonanschluss und Fachliteratur (weitere Einzelheiten können dem „Brief zur Personalratsarbeit – Geschäftsbedarf des Personalrats“ und dem Brief „Moderne Kommunikationsmittel in der Personalratsarbeit“ entnommen werden).

Zu beachten ist aber, dass unter Umständen die Räume, der Geschäftsbedarf und das Büropersonal des Personalrats mit benutzt werden müssen. Dies kommt dann in Betracht, wenn dies sowohl für den Personalrat als auch für die JAV zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn es weder für die JAV noch für den Personalrat zu einer Beeinträchtigung durch die Mitbenutzung der Sachmittel in ihren Aufgabenstellungen kommt.

Haben Mitglieder einer JAV einen Anspruch auf eine Schulung?

Ja. In § 62 BPersVG wird auf § 46 Abs. 6 und 7 BPersVG verwiesen. Damit haben Mitglieder einer JAV grundsätzlich einen Anspruch darauf, an Schulungen teilzunehmen, die für die JAV-Arbeit erforderlich sind, insbesondere eine Grundschulung über die Rechte und Pflichten der JAV. Weiterhin kann an Schulungen teilgenommen werden, die für die JAV-Arbeit geeignet sind (§ 46 Abs. 7 BPersVG).

Sollen alle oder einzelne Mitglieder der JAV an einer Schulungs- oder Bildungsmaßnahme teilnehmen, muss sie hierüber einen Beschluss fassen und diesen über die Personalvertretung an den Dienststellenleiter leiten.

Muss die JAV eine Jugend- und Auszubildendenversammlung durchführen?

Ja. Gemäß § 62 Satz 1 BPersVG hat die JAV einmal im Kalenderjahr eine Jugend- und Auszubildendenversammlung durchzuführen. Nach dem Gesetzeswortlaut soll diese unmittelbar vor oder nach einer ordentlichen Personalversammlung stattfinden. Die Einberufung zu einer Versammlung erfolgt nach einem entsprechenden Beschluss der JAV durch den Vorsitzenden.

Stand 09/2011



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Herausgegeben
von der Bundesleitung des
dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin